

Tipp des Monats

Steuerfreier Arbeitslohn – gibt ´s denn so was?

Ja. Der Gesetzgeber streicht zwar immer mehr dieser begünstigten Arbeitgeberleistungen, einige durchaus lohnende können aber nach wie vor in Anspruch genommen werden. Hier ein paar Beispiele:

Handy, Laptop und Fax

Die private Nutzung von firmeneigenen Kommunikationsgeräten ist steuer- und sozialversicherungsfrei und zwar sogar dann, wenn die Geräte ausschließlich privat genutzt werden. Allerdings darf der Arbeitnehmer kein wirtschaftliches Eigentum an den Geräten erlangen. Achten Sie daher darauf, dass die Nutzung die Dauer von 3 Jahren nicht überschreitet und dass Sie sich vorbehalten, die Geräte jederzeit zurückfordern zu können.

Der Arbeitgeber kann alternativ auch Gesprächsgebühren für beruflich veranlasste Telefonate steuerfrei erstatten und sogar die anteilige Grundgebühr bezahlen.

Warengutscheine

Auch Warengutscheine sind lohnsteuer- und sozialabgabenfrei, sofern der Sachbezug nicht mehr als 44,00 € pro Monat beträgt und auf dem Warengutschein kein Höchstbetrag vermerkt ist. Möglich ist also (zumindest bei den derzeitigen Preisen) ein Gutschein über 25 Liter Diesel, nicht aber über Diesel im Wert von 40,00 €.

Kindergartenzuschuss

Ein Klassiker ist der Kindergartenzuschuss für noch nicht schulpflichtige Kinder. Dieser kann, ebenfalls nur zusätzlich zum normalen Lohn, steuer- und sozialversicherungsfrei vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ausgezahlt werden. Eine Grenze nach oben gibt es hier nicht, solange die Kosten des Kindergartens (oder der Krippe oder der Tagesmutter) tatsächlich so hoch sind. Hierbei kann es sich um ganz erhebliche Summen handeln. Beträgt das Familieneinkommen z.B. 40.000,00 € im Jahr, so kostet ein staatlicher Kindergartenplatz in Berlin derzeit monatlich bereits 158,00 €. Private Kindergärten verlangen oft das Doppelte oder mehr.

Bahncard

Wird die Bahncard (auch) für Dienstreisen genutzt, so kann der Arbeitgeber die Kosten steuer- und sozialversicherungsfrei ersetzen. Dies geht allerdings nicht, wenn die Bahncard für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird. Wie hoch der Anteil der privaten Nutzung ist und um welche „Klasse“ von Bahncard es sich handelt, ist dem Finanzamt egal.

Für Fragen zu den einzelnen Themen oder einer gezielten Beratung stehen wir Ihnen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihr Team von Erbel + Bernsen